

Zeichenreglung

Umfang des Nutzungsrechtes für das Zertifikat

1. Die durch die PRIMECERT GmbH zertifizierten Unternehmen sind berechtigt, das erteilte Zertifikat sowie das Signet der PRIMECERT GmbH für Kommunikationszwecke zu nutzen. Die Nutzung gilt jedoch ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates genannten Unternehmensbereiche des Auftraggebers. Die Nutzung des Zertifikates für nicht genannte Bereiche ist nicht gestattet.
2. Sollte die PRIMECERT GmbH aufgrund vertragswidriger Nutzung des Zertifikates der PRIMECERT GmbH nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die PRIMECERT GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die PRIMECERT GmbH von durch den Auftraggeber gemachten Werbebehauptungen von Dritten in Anspruch genommen wird.
3. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass das Zertifikat der PRIMECERT GmbH im Wettbewerb nur so eingesetzt wird, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen/den Unternehmensbereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
4. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat vorzunehmen. Das Zertifikat darf nicht irreführend zu Zwecken der Werbung verwendet werden. Werden Änderungen auf dem Zertifikat gewünscht, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt das Signet der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zu verwenden.
6. Der Auftraggeber ist aufgefordert
 - die Anforderungen der PRIMECERT GmbH bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien einzuhalten, wie z. B. Internet, Broschüren oder Werbematerialien oder anderen Dokumenten,
 - keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierung zu machen oder zu gestatten,
 - Zertifizierungsdokumente oder Teile davon nicht in irreführender Weise zu verwenden oder solche Verwendung zu gestatten,
 - bei Zurückziehung seiner Zertifizierung entsprechend den Weisungen der PRIMECERT GmbH die Verwendung aller Werbematerialien zu beenden, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten,
 - alle Werbematerialien zu ändern, wenn der Geltungsbereich des Zertifikats reduziert wurde,
 - keinen Verweis auf seine Managementsystemzertifizierung zuzulassen, der stillschweigend andeuten könnte, dass die Zertifizierungsstelle ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert,
 - nicht stillschweigend anzudeuten, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, und

Zeichenreglung

seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die PRIMECERT GmbH und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert

Verwendung des Signets der PRIMECERT GmbH

1. Der Auftraggeber darf das Signet der PRIMECERT GmbH auf seinen Geschäftspapieren, Visitenkarten, Broschüren verwenden. Das Signet der PRIMECERT GmbH darf nicht auf die vom Auftraggeber hergestellten Produkte, Produktverpackungen oder auf Laborberichte, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten aufgebracht werden. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass klar erkennbar ist, dass weder seine Produkte noch Prozess oder seine Dienstleistung zertifiziert sind.

Das Signet der PRIMECERT GmbH muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein und darf nicht verändert und auszugsweise veröffentlicht werden. Eine irreführende Verwendung des Signets der PRIMECERT GmbH ist nicht zulässig.

2. Eine Weitergabe an Dritte oder Nachfolger ist nicht gestattet.

3. Erfolgt eine nicht korrekte Verwendung des Signets der PRIMECERT GmbH, so wird dem Auftraggeber nach vorheriger Ankündigung durch die PRIMECERT GmbH eine weitere Verwendung untersagt. Außerdem wird der Auftraggeber aufgefordert die betreffende Veröffentlichung zurückzuziehen. Rechtliche Schritte durch PRIMECERT GmbH bleiben vorbehalten.

4. Der Auftraggeber darf das Signet der PRIMECERT GmbH wie abgebildet verwenden:



DIN EN ISO xxxx:xxxx = entsprechende Norm
PRIMECERT xxxxxxxx = entsprechende Zertifikatsnummer

Das Signet der PRIMECERT GmbH muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein und darf nicht verändert oder auszugsweise veröffentlicht werden. Eine proportional gleichmäßige Vergrößerung/Verkleinerung des Signets der PRIMECERT GmbH ist zulässig. Die farbliche Nutzung des Signets der PRIMECERT GmbH erfolgt gemäß Vorgabe durch PRIMECERT GmbH.

5. Bei Erlöschen oder Entzug des Zertifikates entfällt auch das Recht auf Verwendung des Signets der PRIMECERT GmbH.

Beendigung des Nutzungsrechtes

Zeichenreglung

1. Das Recht des Antragstellers, das Zertifikat der PRIMECERT GmbH zu führen, endet mit fristloser Kündigung gem. § 10 Abs. 2, wenn

der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse im Unternehmen oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der PRIMECERT GmbH anzeigt,

das Zertifikat der PRIMECERT GmbH missbräuchlich verwendet wird,

die Ergebnisse der Überwachungsaudits gem. § 4 die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates der PRIMECERT GmbH nicht mehr rechtfertigen,

über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

die Vergütung nicht innerhalb der von der PRIMECERT GmbH gesetzten Frist entrichtet wird,

Überwachungsaudits aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können,

ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung oder die Aufrechterhaltung des Zertifikates der PRIMECERT GmbH untersagt wird.

Der Auftraggeber an ihn gerichtete Rechnungen zu Leistungen der PRIMECERT GmbH nicht innerhalb von 3 Wochen begleicht.

2. Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat der PRIMECERT GmbH zu führen, endet auch dann mit sofortiger Wirkung ohne, dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber das Zertifikat der PRIMECERT GmbH in einer gegen die Bestimmungen von § 5 verstoßenen Weise oder sonst in vertragswidriger Weise nutzt. PRIMECERT GmbH hat das Recht, bei Eintreten der in § 6 aufgeführten Gründe das Zertifikat der PRIMECERT GmbH auszusetzen und zu entziehen bzw. zu annullieren.

3. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat der PRIMECERT GmbH an die PRIMECERT GmbH herauszugeben.